

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Grund- und Mittelschule Ebersberg e. V.

Paragraph 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grund- und Mittelschule Ebersberg, eingetragener Verein“. Er hat seinen Sitz in Ebersberg, Baldestraße 20.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ebersberg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis zum 30.09.

Paragraph 2: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Er lässt sich ausschließlich von ideellen Gesichtspunkten in seiner Arbeit leiten und erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Paragraph 3: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und –fürsorge, die Förderung der Erziehung, der Volksbildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell ungebunden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen insbesondere für junge Menschen.
 - b. Erhaltung und Schaffung einer kinder- und familiengerechten Umwelt.
 - c. Aufbau von und Anregung zur Nachbarschafts- und Selbsthilfe.

Paragraph 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentliche Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn zu erwarten steht, dass das Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstoßen wird. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Ehrenmitglieder des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck gemäß Paragraph 3 sowie den Verein in seiner Gesamtheit besonders zu fördern oder die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Aufnahme als Ehrenmitglied bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft kann befristet werden.

Paragraph 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich an den 1. Vorstand des Vereins zu richten.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahres-Mitgliedbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach der dritten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen von deren Absendung an voll entrichtet. Die dritte Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein genannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In ihr muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die dritte Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung desselben aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schuldhaft grob verletzt hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins erheben. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes ruhen dann bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts. Dessen Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Paragraph 6: Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a. den Beitragsleistungen der Mitglieder
 - b. den Geld- und Sachspenden der Förderer
 - c. sonstigen Erträgen.
2. Der Mitgliederversammlung wird jeweils die Mindesthöhe des Beitages festgelegt. Die tatsächliche Beitragshöhe, zu der sich das Mitglied verpflichtet, bestimmt dieses bei Eintritt in den Verein nach eigenem Ermessen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Vorhandene Geldmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

Paragraph 7: Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (Paragraph 8)
 - b. der Vorstand (Paragraph 9)
2. Einrichtungen des Vereins sind:
 - a. die Beisitzer (Paragraph 10)
 - b. die Arbeitskreise (Paragraph 11)
 - c. die Rechnungsprüfer (Paragraph 12)
 - d. das Schiedsgericht (Paragraph 13)

Paragraph 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie über die Auflösung des Vereins
 - e. Sie kann auch Beschlüsse über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins fassen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten nach Paragraph 9 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung handelt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann eine häufigere Einberufung beschließen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorstand oder dessen Stellvertreter. Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
3. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Dringlichkeit später eingereichter Anträge bejahen, die dann zu behandeln sind.
4. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen abweichend von dem Absatz 4 einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Beschlüsse zur Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen gemäß Paragraph 9 Abs. 7
 - c. Beschlüsse zur Geschäftsführung des Vereins mit Bindungswirkung gegenüber dem Vorstand.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

Paragraph 9: Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der Kassier.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und führt deren Beschlüsse aus.

2. Mitglieder des Vorstandes können nicht sein:

- Mitglieder des Lehrerkollegiums der Grund- und Mittelschule Ebersberg
- minderjährige Mitglieder des Vereins
- Nichtmitglieder des Vereins
- Kommunale Wahlbeamte und ehrenamtliche Mitglieder von Stadtrat, Kreis- und Bezirkstag sowie Parlamenten.

3. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein oder durch den Schriftführer und den Kassier gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden erstattet.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder abberufen und an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählen. Die Amtszeit solcher Art neu gewählter Vorstandsmitglieder endet jedoch mit der Amtszeit der anderen Mitglieder des Vorstands.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erfolgt dann keine Annahme des Beschlusses, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch als Rund-um-Verfahren erfolgen. Widerspricht jedoch ein Vorstandsmitglied dem Rund-um-Verfahren, so kann der Beschluss nur in einer persönlichen Zusammenkunft gefasst werden.
7. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können verlangen, dass ein Beschluss des Vorstands der Mitgliederversammlung vor Vollzug zur Entscheidung vorgelegt wird. Ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die so eilbedürftig sind, dass die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann sowie Beschlüsse nach den Paragraphen 4, 5 und 11 der Satzung.
8. Die Beisitzer sowie die Leiter der von dem Verein eingerichteten Arbeitskreise sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Paragraph 10: Beisitzer

1. Zu den Beisitzern gehören:
 - a. drei Beisitzer, die aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden
 - b. Beisitzer der Elternbeiräte: Für die Dauer eines Schuljahres nominieren der Elternbeirat der Grundschule Ebersberg und der Elternbeirat der Mittelschule Ebersberg nach Absprache entweder je einen oder einen gemeinsamen Beisitzer.
2. Die Aufgaben der Beisitzer:
 - a. Sie können zu den Sitzungen des Vorstands hinzu gerufen werden.
 - b. In den Vorstandssitzungen haben sie beratende Funktion.
 - c. Sie können den Vorstand durch Übernahme bestimmter Aufgaben unterstützen.
 - d. Es besteht von Seiten des Vorstands eine Informationspflicht an die Beisitzer.

Paragraph 11: Arbeitskreise

Der Vorstand kann Arbeitskreise für einzelne Aufgabengebiete einrichten. Die Arbeitskreise wählen einen Leiter.

Paragraph 12: Rechnungsprüfer

Die jährliche Überprüfung des Finanzwesens des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

Paragraph 13: Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden. Näheres bestimmt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Schiedsordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.

Paragraph 14: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine speziell zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Grundschule Ebersberg und der Mittelschule Ebersberg zu verwenden hat.

.....
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.02.2003 in Ebersberg beschlossen.

Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen des Vereins am 23.01.2012 und am 19.11.2012 in Ebersberg geändert.